

übersehen werden, als wenn er in besonderer Sitzung (Thatbestandssitzung) vorgetragen und nachgeprüft wird. Nur so wird der Austausch der Erinnerungen und Notizen jede Unsicherheit beseitigen — und zugleich die Garantie bieten, dass das Urtheil nicht ohne sorgsame Kontrolle der Kollegen unterzeichnet wird. Freilich kann das zeitraubend und ermüdend sein, wenn es sich um umfangreiche Thatbestände handelt; andererseits wird sich das auch bei solchen verhältnissmässig leicht erledigen, wenn ausreichende und gut gefasste Schriftsätze bei den Akten sind, auf welche sich das Gericht beziehen kann oder doch der Vortrag in zusammenfassender Weise auf diejenigen Punkte zugespitzt wird, in welchen Zweifel über Thatbestandsmomente denkbar sind. Aber wie dem auch sei: die Sache fordert diese Mühe. Daher sollte jedes Kollegium feste Berathungstage haben und seine Arbeitslast so bemessen sein, dass zu ihnen ausreichende Zeit bleibt.

IV.

Die vorbereitenden Schriftsätze als Informationsmittel.

Die vorbereitenden Schriftsätze dienen zur wechselseitigen Information der Parteien und des Gerichts, zur Stütze der Erinnerung des Gerichts über den Inhalt der mündlichen Verhandlung und zu dessen Beurkundung. In letzteren beiden Richtungen kommen sie zugleich mit dem Thatbestand im folgenden Abschnitt zur Besprechung.

Ueber die Wichtigkeit der vorbereitenden Schriftsätze als Informationsmittel kann bei einiger Ueberlegung kein Streit sein. Freilich scheint in der Praxis über sie, sofern es sich um die Vorbereitung des Richters handelt, keineswegs Einmüthigkeit zu herrschen. Die Juristen französischer Provenienz wollen, wie schon berührt, nichts davon wissen, dass der Richter vor der Sitzung Akten lese, damit er desto unbefangener bleibe¹⁴). Daher nimmt selbstverständlich das Gericht an dem vorbereitenden Schriftenwechsel kein eigenes Interesse; sind also die Anwälte in der Lage, zu plädiren, so wird in die Verhandlung eingetreten. Wie es dann nachträglich mit der Erinnerung und Beurkundung steht, ist eine andere Frage.

Offenbar entspricht dieses Herkommen nicht dem Gesetz. Die CPO. will die Hinterlegung der Schriftsätze auf der Gerichtsschreiberei (§ 124) nicht, damit dieselben dort unbeachtet ruhen. Durch ihre Gestattung, auf die Schriftsätze im Thatbestand Bezug zu nehmen, und durch das Recht der Parteien wesentliche Abweichungen von ihnen durch Recess zu beurkunden (§ 270), zeigt sie deutlich, dass sie ein vorgängiges Studium der Schriftsätze seitens des Gerichts nicht nur nicht als Grund der Befangenheit ansieht — welche folgerichtig zur Ablehnung wegen Befangenheit berechtigen müsste — sondern geradezu dieses Studium fordert. Nun giebt es freilich keinen Zwang gegen den widerspenstigen Richter; aber

14) Vgl. Bähr, S. 383, 385, 401 ff. Vgl. auch die Aeusserung des Justizraths Bessel (Cöln) in den Verhandl. d. achten Anwalts-tags S. 10.

daraus folgt hier noch weniger sein freies Belieben, als solches dann anzunehmen wäre, wenn das Gesetz sein Ermessen hätte entscheiden lassen wollen. Es gilt auch hier das Wort: wer nicht für mich ist, der ist wider mich; der Richter, welcher nicht im Geiste des Gesetzes arbeitet, der untergräbt dasselbe. Auf seinen Eid hin ist er gebunden, streng gewissenhaft im Geiste des Gesetzes zu arbeiten. Es ist nicht zu zweifeln, dass es allgemach dem ganzen deutschen Richterstand gelingen werde, sich diesen Geist zu eigen zu machen.

Aber wenn nun zur Zeit ein Gericht die Information durch die Schriftsätze nicht sucht und ohne solche verhandelt, so steht es praktisch nicht anders, als wenn die Anwälte keine Schriften einreichen, aber verhandlungsbereit sind, mögen sie nun solche im französischen Styl nur unter sich gewechselt oder auch dieses unterlassen haben. Die CPO. erkennt die rechtliche Möglichkeit eines solchen Verfahrens vor dem nicht vorbereiteten Gericht an, wenschon sie zugleich letzterem zweifellos das Recht giebt, im Interesse seiner eigenen Information einen Druck auf die dem § 124 Abs. 1 nicht nachkommenden Parteien auszuüben. Das Gericht kann wegen Mangels der Schriftsätze von Amtswegen vertagen (CPO. § 206) und es wird bezeugt, dass von diesem Recht aus dem angegebenen Grunde reichlich Gebrauch gemacht wird. Allerdings liegt — wo das geschieht — die Sache regelmässig so, dass Schriftsätze dem Gerichte nur dann fehlen, wenn sie überhaupt nicht gewechselt sind, also auch auf einen erspriesslichen Fortgang und

Abschluss der mündlichen Verhandlung wegen mangelnder Vorbereitung der Anwälte nicht zu rechnen ist. Aber es kann auch kommen — und ich habe das oft erlebt —, dass der späte Eingang des Schriftsatzes bei Gericht dieses nicht mehr hat zu seiner Lektüre gelangen lassen, während der Gegner auf seinen Inhalt zu antworten sich in der Lage befindet. In solchem Fall wäre eine Vertagung von Amtswegen, wegen noch nicht thunlich gewesener Vorbereitung des Gerichtshofs entschieden zu verwerfen.

Das Gericht kann unter Umständen durch noch andere und einschneidendere Maassregeln auf seine Information hinwirken: ich meine die Kostenstrafe des GVG. § 48 in Verbindung mit CPO. § 97 (s. unten Anm. 15).

Aber das Gericht darf überhaupt unvorbereitet verhandeln und dass es das sicherlich nicht selten ohne wesentliche Benachtheiligung der Sache vermag, wenn die Anwälte dieselbe beherrschen, das beweist sowohl das amtsgerichtliche Verfahren, wie die Prozedur der französischen Gerichte. Es wird eben auf die Beschaffenheit der Sache und die Fähigkeit der Anwälte, sie klar und gewandt zum Vortrag zu bringen, und die Möglichkeit der Fixirung des Vortragsinhalts ohne schriftliche Unterlage wesentlich ankommen. Doch kann ich diesen Punkt vorerst nicht weiter verfolgen; er hängt innig mit der Beurkundungsfrage zusammen.

Von unbestreitbarer Wichtigkeit für das Gedeihen der Sache ist die wechselseitige Information der Anwälte für die kontradiktorische Verhandlung durch den

Wechsel der Schriftsätze. Denn nur durch ihn können Vertagungen wegen Mangels der Vorbereitung vermieden und die Konzentration der mündlichen Verhandlung erreicht werden.

Es wird von mehreren Seiten bestätigt, dass in diesem Stücke der Rechtsgang noch immer viel zu wünschen übrig lässt. B.'s Enquête ergab, dass bei weitem im grössten Theil Deutschlands ausreichende Schriftsätze gewechselt werden. Zugleich freilich wird geklagt über ihre gelegentliche Verspätung und die damit zusammenhängende Verschleppung des Prozesses. Ausreichend sind sie jedenfalls, wenn sie den ungehemmten Fortgang der Verhandlung ermöglichen und zugleich dem Gericht die erforderlichen Unterlagen für das Festhalten des Verhandlungsinhalts bieten. Das ist relativ und beweglich. Dass manches geändert, ergänzt wird, vereitelt noch keineswegs den Zweck der Schriftsätze. — Es wird aber auch mitgetheilt, dass in einzelnen Theilen Deutschlands — besonders Baiern, Elsass-Lothringen, auch im Bezirk des Oberlandesgerichts Hessen-Nassau — Schriftsätze entweder überhaupt nicht oder mit einer systematischen Lässigkeit geliefert werden.

Nach den Erfahrungen, welche ich zu machen Gelegenheit hatte, gestaltet sich bei allgemeiner Bereitwilligkeit der Anwälte zum prompten Schriftenwechsel und angemessener Einwirkung des Gerichts nach dieser Seite die Sache zwar immer noch individuell verschieden, aber keineswegs unbefriedigend. Der von B. betonte Umstand, dass mitunter die Partei den Anwalt zu spät angeht oder

instruirt, führt hier und da zur Vertagung; auch mag der Anwalt es mitunter an sich fehlen lassen. Im allgemeinen jedoch wird dem Gesetz entsprochen und die bedauerliche Verschleppung wegen mangelnder Information des Anwalts vermieden. Das Gericht kann hier einen bedeutenden moralischen und rechtlichen Druck ausüben und ist keineswegs hilflos, wie die Berichterstatter B.s aus Hessen - Nassau S. 376 ff. und Elsass - Lothringen S. 379 ff., 383 ff. zu glauben scheinen. Schon die öffentliche Reprimande, welche dem pflichtvergessenen, lässigen Anwalt durch die einfache Konstatirung seines verzögerlichen Verhaltens zu theil werden kann, wird ihren Eindruck nicht verfehlen. Wo aber das nicht hilft, muss das Gericht zur Kostenstrafe des Gerichtskostengesetzes § 48 und der CPO. § 97 greifen und dem Anwalt, welcher durch sein „grobe Verschulden“ die Vertagung veranlasst hat, eine Gebühr voll oder zum Theil auferlegen¹⁵⁾. Das „grobe Verschulden“ wird unschwer festgestellt, wenn dem

15) Allerdings hat das Dresdener OLG. Annalen Bd. V, S. 60 ff. in einem Beschluss seines I. CS. vom 12. April 1883 dem Gesetze die Auslegung gegeben, dass die Gebühr des § 48 nur der Partei auferlegt werden könne. Der § 48 entscheidet den Punkt ebensowenig wie der des GKG. § 94 Nr. 3, auf welchen sich das OLG. bezieht. Wenn es sagt „insbesondere ist wegen Ahndung von Verschuldungen der Letzteren in § 97 der CPO. und § 180 des GVG. das Erforderliche vorgesehn“, so verkennt es, dass § 97 auch die Gebühren umfasst, welche nach § 48 des GVG. entstehen. Denn das dort gebrauchte Wort „Kosten“ ist allgemein und deckt die „Gebühr“; sie gehört unzweifelhaft zu den die Partei treffenden Gerichtskosten, wenn sie dieser auferlegt wird. Nun wird sie nach § 97 dem sie grob verschuldenden Anwalt auferlegt.

Anwalt genügende Entschuldigungsgründe wegen verspäteter oder gänzlich unterbliebener Zustellung des Schriftsatzes nicht zur Verfügung stehen. Ist es aber nicht ersichtlich, so wird es auch heilsam sein die Partei zu strafen¹⁶⁾; denn diese wird, wenn sie schuldlos ist, aus dem Beschlusse des Gerichts für den Anwalt höchst empfindliche Schlüsse ziehen. Ich bezeuge, dass die Civilkammer, welcher ich angehöre, wiederholt und mit gutem Erfolg den § 48 angewendet hat. — Endlich darf nicht übersehen werden, dass CPO. § 245 Abs. 2 wenigstens die Handhabe bietet, durch Fristensetzung weiteren Verschleppungen entgegenzuwirken.

Dass freilich nicht alle Gerichte von den ihnen durch ihre Stellung und das Gesetz gebotenen Pressionsmitteln einen angemessenen Gebrauch zu machen wissen, bestätigt u. a. die Auslassung des Berichterstatters aus Hessen-Nassau (S. 377). Er sagt „es habe bei dem Landgericht, von welchem er spricht, an Aufforderungen und Hinweisen der Anwälte auf ihre Pflicht nicht gefehlt, aber es bestehe nun einmal die Neigung, alles dem mündlichen Vortrage zu überlassen“. Berichtet dieser Gewährsmann richtig¹⁷⁾, so fehlt freilich den Vorsitzenden und

16) Ueber diese Anwendung des § 48 s. Beschluss des Dresdener OLG. I. CS. vom 12. Mai 1880 in den Annalen Bd. I, S.455 ff.

17) Dieser Bericht ist mit sorgsamer Kritik zu lesen. Nach ihm müssten die Anwälte bei jenem Landgericht wunderliche Käuze sein. Vorbereitende Schriftsätze lieben sie nicht, gegen eine der mündlichen Verhandlung vorangehende gründliche Instruktion und wechselseitige Information haben sie eine besondere Abneigung — sie haben eben die Neigung, alles dem mündlichen Vortrag zu über-

den Anwälten, welche er im Auge hat, noch vieles von dem, was zu ihrer Aufgabe unerlässlich ist. Dort nämlich soll sich an Stelle des Schriftenwechsels das Instruiren der Anwälte während des Termins unter Duldung des Gerichts vollziehen: „hinter den Schranken stehen die Parteien und communiciren mit Blicken, Geberden und geflüsterten Worten mit ihren Anwälten, die bei den fortwährend vorkommenden neuen Behauptungen mit ihren Klienten erst flüchtige Rücksprache nehmen“. Die einzige Nothwehr des Gerichts ist, dass „dann häufig die Verhandlung abgebrochen und den Parteien die Beibringung vorbereitender Schriftsätze geradezu aufgegeben werden muss“. — In der That lässt sich ein Verkehr des Anwalts mit der Partei im Termin nicht völlig ausschliessen, ja er ist hier und da sehr wünschenswerth. Aber

lassen —, aber sie besitzen eine „ungemeine Vorliebe für kommissarische Verhandlung, auf welche, wo es nur irgend angeht, Anträge gerichtet werden. Es fällt dann die ganze Ermittlung des eigentlichen Sachverhalts auf den Kommissar“. Unter solchem Verfahren kann nur das der CPO. § 313 ff. verstanden werden, diese — ihrer gelegentlichen Unentbehrlichkeit unerachtet — allen verständigen Anwälten von allen Prozeduren widerwärtigste, weil zeitraubendste und kaptiöseste. — Unser Herr Referent bezeugt weiter, dass die landgerichtlichen Akten durch einen „Wust der Zustellungsurkunden aufschwellen, welcher den Gebrauch derselben sehr erschwert“. Diese Bemerkung ist völlig unverständlich. Woher haben die Gerichte dort diese massenhaften Zustellungsurkunden, da doch diejenigen, welche aus Parteibetrieb erwachsen — und das sind, von amtlichen Zeugen-Ladungen, Zustellungen in Armenrechtsfragen und dergl. abgesehen, die bei weitem häufigsten — gar nicht zu den Gerichtsakten kommen? Und welcher Kopf muss das sein, dem die Zustellungsurkunden den Gebrauch der Akten „erschweren“!

„est modus in rebus“. Das geschilderte Unwesen ist schlechterdings nicht zu dulden. Zu welchem Zweck hat der Vorsitzende die prozessleitende Gewalt und Sitzungspolizei? Der erschienene Anwalt soll verhandeln, sich nicht erst instruiren lassen; die Partei darf nach § 128 Abs. 4 sprechen, aber nicht die Verhandlung durch ihr Dazwischenreden stören. Wenn der Anwaltsstand für das Kompromittirende der geschilderten Situation keine Empfindung besitzt, so soll das Gericht seine Gewalt gebrauchen, um nicht selbst verwerflich zu werden.

Eigenthümlich und interessant ist das Bild, welches uns B.'s Referenten S. 380, 382 ff. von dem elsass-lothringischen Verfahren entwerfen. Es ist ein Zerrbild des Verfahrens der CPO., aber ein zum Theil entschuldigtes, weil es offenbar einem in gewisser Beziehung berechtigten, durch das Gesetz unbefriedigt gelassenen Bedürfniss abzuhelfen sucht. — Der Verhandlungstermin wird in jeder neuen Sache möglichst nicht später als einen Monat hinaus anberaunt, damit die Sache schnell erledigt werden könne. Es entsteht dadurch eine Anhäufung von 50—60 oder doch 30—40 Sachen auf einen Termin. Selbstverständlich können sie nicht alle verhandelt werden, also waltet auch bei der Terminbestimmung nicht die Absicht, sie sämmtlich zu verhandeln. Der grösste Theil der angesetzten Sachen stellt sich als nicht verhandlungsbereit heraus: der Beklagte hat keinen Schriftsatz eingegeben, erklärt aber einen zustellen zu wollen. Jetzt neuer Termin auf acht Tage oder doch nur einige Wochen hinaus. Hier die gleiche Erscheinung: der

Kläger wünscht auf die eben empfangene Klagbeantwortung schriftlich zu repliciren, aber er ist noch nicht instruiert; abermals gleiche Vertagung mit vielleicht gleichem Erfolg¹⁸⁾. „Die Schriftsätze werden in der Regel erst in dem betreffenden Termine oder kurz vorher dem Gerichte mitgetheilt. Das Gericht setzt geduldig Termin auf Termin an; es ist nicht in der Lage, bestimmend einzugreifen.“ — Natürlich nicht; denn es hat ja selbst diesen Gang des Verfahrens verschuldet. Gesetzt, dass die Einlassungsfrist bei der kurzen ersten Terminsanberaumung wirklich gewahrt bleibt, so liegt doch auf der Hand, dass der Anwaltsstand angesichts der offenbaren Absicht, an diesem Termine nicht zu verhandeln, keinen fruchtlosen Eifer entwickeln wird, die Schriftsätze erschöpfend zu wechseln. Und wenn dann die weiteren Termine in so kurzen, etwa nur wöchentlichen Zwischenräumen angesetzt werden, so versteht es sich wiederum von selbst, dass ein jeder von ihnen höchstens für die Fertigung und Zustellung eines Schriftsatzes hinreicht. Ueber die sich so vernothwendigenden Vertagungen hat also das Gericht sich nicht zu beklagen. Dass das Alles wider die eigentliche Intention der Processordnung ist, liegt auf der Hand. Aber, wie schon angedeutet, trägt das Gesetz einen Uebelstand in sich, der zu solchen Abwegen verlockt: — ganz

18) Völlig unverständlich ist mir der folgende Passus der Schilderung S. 380: „in den im weiteren Verlauf anstehenden neuen Terminen wiederholt sich das Nämliche, allenfalls mit der Modification, dass ein richterliches vorbereitendes Verfahren oder die Ernennung von Sachverständigen (sic) beantragt wird.“ Und das ohne Eintritt in die Verhandlung zur Sache?

abgesehen davon, dass wir in ihm noch eine herkömmliche Nachwirkung des den Richtern im Blute liegenden Rollenwesens zu sehen haben.

Die CPO. birgt den Keim der Verschleppung der Prozesse insofern in sich, als sie die Einlassungsfrist — abgesehen von besonderen Verkürzungsbeschlüssen — fix und nach dem Zweck des erschöpfenden Schriftenwechsels bemisst und die Terminsanberaumung in einen Moment verlegt, in welchem noch keine Klarheit darüber herrschen kann, ob überhaupt diese Sache dieses Zeitaufwandes bedürfen wird. Jeder Termin wird also anberaumt im Hinblick auf das möglicherweise eintretende Kontradiktorium, und es werden gewissenhafter Weise nicht mehr Sachen auf einen Terminstag angesetzt, als erfahrungsmässig voraussichtlich erledigt werden können. Da aber die ganze Vorausberechnung in der Luft schwebt, so erweist sie sich sehr häufig als eitel und es ergeben sich folgende drückende Uebelstände:

1. die s. g. Versäumnissachen werden nutzlos verzögert — denn sie kommen zum Versäumnissurtheil nicht an dem ersten bei einem vielbeschäftigten Gericht weit hinausrückenden Verhandlungstermin;

2. das Gericht hat häufig todte Zeit — denn am Terminstag, welcher vielleicht eine Tagesordnung von 10—14 Sachen hat, erledigt sich ein Theil durch Versäumnissurtheil, ein Theil durch Circumduction des Termins — die Anwälte erscheinen nicht oder verhandeln nicht —, ein Theil vielleicht durch Vergleich: es bleiben etwa zwei oder drei Sachen übrig, welche an

und für sich durchaus nicht geeignet sind, den Sitzungstag auszufüllen. Noch übler gestaltet sich das, wenn das Gericht die Sachen auf verschiedene bestimmte Terminsstunden ansetzt: denn dann fallen möglicherweise die ersten aus und das Gericht bleibt müßig beisammen bis zur nächsten Terminsstunde, vertreibt sich die Zeit mit mehr oder weniger anregender Konversation, wenn es nicht in der glücklichen Lage ist, eine Berathung erledigen zu können, und erlebt endlich die Fatalität, dass die letzte Sache sich zu übermässiger Länge ausspinnt.

3. alle Sachen erleiden eine bedauerliche Verzögerung, — denn die angegebene Art der Terminsanberaumungen muss es mit sich bringen, dass sich ein schwerfälliger und weithin gezogener *ordo iudiciorum* entwickelt.

Diese Uebelstände, das darf kühnlich versichert werden, wiegen viel schwerer als die etwaigen Vertagungen, welche gelegentlich wegen ungenügender Information der Anwälte nothwendig werden. Ich sehe in der geschilderten Prozedur der Gerichte des französischen Gebiets einen Versuch, hier zu helfen, ohne geradezu mit dem Gesetz in Widerspruch zu treten. Obschon gewiss beachtenswerth, befriedigt er nicht und hat, wie schon angedeutet, mancherlei andere Schäden im Gefolge. Befriedigend und mit dem System der CPO. im Einklang wäre m. E. eine Aenderung des Gesetzes, welche unter Beseitigung der Einlassungsfrist für den ersten auf die Klage anzusetzenden Termin nur eine vielleicht auf vier-

zehn Tage zu bemessende und zur Anwaltsbestellung (und Rücksprache mit dem Anwalt) bestimmte Ladungsfrist setzte, jenen Termin aber allein dazu dienen liesse: 1. die Versäumnissachen zu erledigen, 2. Vergleichsverhandlungen zu pflegen und 3. für die übrigen nach „Erklärung“ des beklagten Anwalts kontradiktorisch werdenden Sachen den Verhandlungstermin so zu fixiren, dass die Inducien ausreichende Zeit zum Wechsel der Schriftsätze gewähren. Im ersten Termin — man könnte ihn nicht unpassend Einlassungstermin nennen — würde danach der erscheinende beklagte Anwalt das Recht auf Vertagung haben. Sollte der Termin circumducirt werden, so bedürfte es neuer Ladung mit normaler Ladungsfrist und dem Zwecke des Einlassungstermins. Ob in diesem ersten Termin etwa auch Verweisungsanträge, prozesshindernde Einreden unter Verweigerung der mündlichen Verhandlung und Anträge auf Anordnung vorbereitenden Protokollverfahrens zu hören seien, bez. letzteres von Amtswegen zu verfügen sei, könnte dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt werden. Ein solches Verfahren würde zur schnellsten Erledigung der Versäumnissfälle führen und unerachtet der Vertagung schon um deswillen die kontradiktorischen Sachen beschleunigen, weil ihnen der Platz an den Terminstagen nicht durch die ersteren benommen würde. Ueberdies würde dadurch der allgemach unerträgliche Uebelstand des *Tempus vacuum* an den Gerichtstagen möglichst vermieden, ohne doch den vorbereitenden Schriftenwechsel zu beengen¹⁹⁾.

19) Auf andere Weise denkt den erörterten Uebelständen ab-

Aber wie dem auch sei, jedenfalls ist anzuerkennen, dass auch bei dem heutigen Verfahren die gekannten Uebelstände vitale Interessen der Rechtspflege nicht berühren. Der Gang des Prozesses ist im allgemeinen doch ein ungleich schnellerer, als unter der Herrschaft der Schrift. Die Klage der Elsass-Lothringer über Verschleppung (S. 383) liesse sich erst beurtheilen, wenn man eine genaue Statistik darüber besässe, wie lange vormals die Sachen in den Anwaltsbureaux zu schlummern pflegten, bevor sie zur Verhandlung gebracht wurden²⁰⁾.

V.

Die vorbereitenden Schriftsätze und der Thatbestand als Beurkundungsmittel.

Das mündliche Verfahren ist haltbar nur, wenn es die Sicherheit bietet, dass das urtheilende Gericht bei gewissenhafter Pflichterfüllung den Inhalt der mündlichen Verhandlung im Augenblick der Entscheidung gegenwärtig habe und diese Urtheilsgrundlage auch für die Zukunft, besonders für die höhere Instanz richtig oder doch ohne Benachtheiligung der Partei festgestellt werde. Der Hauptangriff B.'s gegen die CPO. richtet sich auf diesen Punkt. In ihm soll das Gesetz die erforderlichen Garantien vermissen lassen und dadurch vor allem die Schädigung der Rechtspflege verschulden; denn erschöpfende vorbereitende

zuhelfen eine Ausführung in der Juristischen Wochenschrift XI. Jahrgang 1882, Nr. 15, S. 113 ff.

20) Vgl. Leonhardt, zur Reform des Civilprocesses in Deutschland, Hannover 1865, S. 138 ff.